

Richtlinie zur systematischen Internalisierung durch die DZ BANK AG

Stand: 18.12.2017

Die DZ BANK AG betreibt ab dem 3. Januar 2018 systematische Internalisierung gem. § 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. b) WpHG in bestimmten Nichteigenkapitalinstrumenten (Anleihen, strukturierte Finanzprodukte und Derivate). Sie ist somit systematischer Internalisierer i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“). Ihr Market Identifier Code lautet DZBK.

Diese Richtlinie enthält Informationen für Kunden der DZ BANK AG

- zur Erfüllung der Quotierungspflicht durch die DZ BANK AG,
- zum Umfang der systematischen Internalisierung durch die DZ BANK AG,
- zu den Voraussetzungen, unter denen die DZ BANK AG einem Kunden eine Kursofferte zur Verfügung stellt,
- zur Anzahl der Geschäfte, die die DZ BANK AG auf eine von ihr gestellte Kursofferte abzuschließen bereit ist sowie
- zu den Veröffentlichungsmedien, über die die DZ BANK AG Kursofferten für Nichteigenkapitalinstrumente veröffentlicht.

Diese Richtlinie ist auf dem Stand 18.12.2017 und kann jederzeit geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Richtlinie wird auf der Internetseite der DZ BANK AG (www.dzbank.de) veröffentlicht.

A. ERFÜLLUNG DER QUOTIERUNGSPFLICHT DURCH DIE DZ BANK AG

Die DZ BANK AG wird ihre Quotierungspflicht gemäß den Anforderungen des Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) für diejenigen Nichteigenkapitalinstrumente erfüllen, für die sie systematischer Internalisierer ist. Die DZ BANK AG wird ihren Kunden Kursofferten auf Anfrage stellen, wenn sie mit der Stellung einer Kursofferte einverstanden ist (Art. 18 Abs. 1 MiFIR). Eine Anfrage nach einer Kursofferte kann unter anderem dann abgelehnt werden, wenn das betroffene Nichteigenkapitalinstrument nicht im Handelsbuch verfügbar ist und/oder wenn die DZ BANK AG das Eindeckungsrisiko am Kapitalmarkt für zu hoch hält. Dies kann insbesondere bei einer hohen Marktvolatilität der Fall sein. Es erfolgt keine Begründung für die Ablehnung einer Anfrage im Einzelfall.

Darüber hinaus ist die DZ BANK AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch unabhängig von der Anfrage eines Kunden fortlaufend Kursofferten zu veröffentlichen (Quote Stream).

Die DZ BANK AG ist berechtigt, die von ihr gestellten Kursofferten jederzeit zu aktualisieren. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ist sie berechtigt, ihre Kursofferten zurückziehen (Art. 18 Abs. 3 MiFIR).

B. UMFANG DER SYSTEMATISCHEN INTERNALISIERUNG DURCH DIE DZ BANK AG

Die DZ BANK AG wird sich zum 3. Januar 2018 freiwillig den Vorschriften über die systematische Internalisierung für folgende Nichteigenkapitalinstrumente unterwerfen:

- verbrieftete Derivate (Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. c) MiFID II),
- von der DZ BANK AG oder Dritten emittierte Schuldverschreibungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. b) MiFID II), die weder verbrieftete Derivate noch strukturierte Finanzprodukte sind,
- von der DZ BANK oder Dritten emittierte strukturierte Finanzprodukte (Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. b) MiFID II i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 MiFIR),
- Zinsderivate (Tabelle 5.1, Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016),
- Kreditderivate (Tabelle 9, Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016) und
- FX-Derivate (Tabelle 8, Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016).

Sollte die DZ BANK AG durch Überschreiten der für die Eigenschaft als systematischer Internalisierer relevanten Schwellenwerte gemäß Artikel 12 bis 16 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zum systematischen Internalisierer für weitere Finanzinstrumente werden, wird sie dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich anzeigen. Ein Verzeichnis über alle systematischen Internalisierer wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf ihrer Website (<https://www.esma.europa.eu/>) veröffentlicht.

C. KRITERIEN FÜR DIE ZUGÄNGLICHMACHUNG VON KURSOFFERTEN

Als systematischer Internalisierer ist die DZ BANK AG verpflichtet, verbindliche Kursofferten in liquiden Nichteigenkapitalinstrumenten, die sie für einen Kunden gestellt hat, auch ihren anderen Kunden zugänglich zu machen und mit diesen Kunden auf diese verbindlichen Kursofferten zu handeln. Dies gilt jedoch nur, soweit sich die verbindliche Kursofferte auf ein Volumen bezieht, welches unterhalb des für das jeweilige Finanzinstrument geltenden typischen Geschäftsumfang (*size specific to the instrument* gem. Art. 18 abs. 10 i.V.m Art. 9 Abs. 5 lit. d) MiFIR) liegt.

Dabei ist die DZ BANK AG jedoch berechtigt, entsprechend ihrer Geschäftspolitik und in objektiver, nichtdiskriminierender Weise zu entscheiden, welchen Kunden sie Zugang zu ihren Kursofferten gewährt. Sie kann es ferner ablehnen, mit Kunden eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen oder eine solche beenden.

I. Auswahl der Kunden, denen eine verbindliche Kursofferte zugänglich gemacht wird
Gründe, aus denen die DZ BANK AG einem Kunden keinen Zugang zu einer verbindlichen Kursofferte gewähren wird, sind:

1. Interne Limits

Die DZ BANK AG legt für Kunden und die von ihr gehandelten Finanzinstrumente im Rahmen ihres allgemeinen Risikocontrollings interne kunden- und produktspezifische Limits zur Begrenzung ihres Risikos fest. Diese Limits werden dem Kunden nicht mitgeteilt werden. Würde der Abschluss eines Geschäfts zu einer Überschreitung des internen Limits führen oder wurde für einen Kunden noch kein Limit festgelegt, wird die DZ BANK AG ohne Offenlegung des internen Limits dem Kunden keine Kursofferte zur Verfügung stellen.

2. Product Governance

Die DZ BANK AG ist verpflichtet, für Finanzinstrumente, die sie an ihre Kunden vertreibt, einen Zielmarkt festzulegen und vor Geschäftsabschluss zu prüfen, ob der jeweilige Kunde zum Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments gehört (§ 12 WpD-VerOV). Stellt die DZ BANK AG fest, dass ein bestimmter Kunde nicht zu dem Zielmarkt eines Finanzinstruments, für das sie eine verbindliche Kursofferte gestellt hat, gehört, so behält sie sich vor, diesem Kunden die verbindliche Kursofferte nicht zugänglich zu machen.

3. Besonderheiten bei unverbrieften Derivaten im OTC-Handel

Bei der Stellung einer Kursofferte für ein unverbrieftes Derivat im OTC-Handel, berücksichtigt die DZ BANK AG in besonderem Maße die Bonität des Kunden. Die DZ BANK AG wird deshalb eine verbindliche Kursofferte für ein unverbrieftes Derivat nur solchen Kunden zur Verfügung stellen, die über die Bonität des Kunden verfügen, für den die Kursofferte ursprünglich gestellt worden ist.

II. Gründe für die Ablehnung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der systematischen Internalisierung

Die DZ BANK AG wird verbindliche Kursofferten nur solchen Marktteilnehmern zugänglich machen, die sie bereits als Kunden für die systematische Internalisierung akzeptiert hat. Die DZ BANK AG entscheidet entsprechend ihrer Geschäftspolitik und in objektiver, nichtdiskriminierender Weise, welchen Kunden sie Zugang zu ihren Kursofferten gewährt. Dabei wird sie es insbesondere aus den folgenden Gründen ablehnen, mit einem Marktteilnehmer eine Geschäftsbeziehung im Rahmen der systematischen Internalisierung aufzunehmen:

- a) Es ist noch keine Überprüfung des Marktteilnehmers nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes erfolgt und/oder der Marktteilnehmer wurde noch nicht in den internen Systemen der DZ BANK AG als Kunde angelegt.

- b) Geschäfte mit dem Kunden können nicht in hinreichend sicherer und effizienter Weise abgewickelt werden, z. B. weil der Kunde keinen Zugang zu entsprechenden Abwicklungssystemen hat.
- c) Geschäfte mit dem Kunden würden gegen nationale oder internationale Embargos verstoßen.

D. ANZAHL DER GESCHÄFTE, DIE DIE DZ BANK AG AUF EINE VON IHR GESTELLTE VERBINDLICHE KURSOFFERTE ABZUSCHLIEßEN BEREIT IST

Die DZ BANK AG verpflichtet sich im Hinblick auf jede verbindliche Kursofferte, die sie gestellt und veröffentlicht hat, genau ein Geschäft in einem Volumen, das der Kursofferte entspricht oder es unterschreitet, abzuschließen, soweit sich die verbindliche Kursofferte auf ein Volumen bezieht, das unterhalb des für das jeweilige Finanzinstrument geltenden typischen Geschäftsumfang (size specific to the instrument gem. Art. 18 abs. 10 i.V.m Art. 9 Abs. 5 lit. d) MiFIR) liegt (siehe Abschnitt B.). Die DZ BANK AG behält sich vor, auf freiwilliger Basis, weitere Geschäfte und Geschäfte mit einem größeren Volumen abzuschließen.

E. MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON VERBINDLICHEN KURSOFFERTEN

Die DZ BANK AG wird ihre verbindlichen Kursofferten über das genehmigte Veröffentlichungssystem (Approved Publication System, „APA“) der Deutsche Börse AG veröffentlichen.

Darüber hinaus kann die DZ BANK AG ihre Kursofferten auf ihrer eigenen Website (www.dzbank.de) veröffentlichen.